



Eines kann man vielen sächsischen Polizisten nicht nachsagen: dass sie auf dem linken Auge blind sind. Nehmen wir als Beispiel die Wurzener Ordnungshüter. Als am Karfreitag in ihrer zu bewachenden Stadt Ostermarschteilnehmer auftauchten, entdeckten sie mit geschärftem Blick Blauhemden mit dem Symbol der aufgehenden Sonne auf dem linken Ärmel und die drei Buchstaben FDJ. Sofort ging es deren Trägern an den Kragen. Ähnliches erlebten am 6. April junge Antifaschisten in Leipzig, die gegen den geplanten Naziaufmarsch protestierten. Die von ihnen mitgeführte blaue Fahne mit dem FDJ-Emblem stach der zum Schutz der Nazis abkommandierten Polizei so in die Augen, dass sie nichts dringender zu tun hatte, als sie zu konfiszieren. Ihre Begründung: Die FDJ sei in der Bundesrepublik verboten, folglich auch das Zeigen ihrer Symbole.

Da fragt man sich, wer denn eigentlich dem polizeilichen Fußvolk diesen Unsinn eingebläut hat. Das können doch nur aus dem Westen importierte Polizeibosse und Staatsanwälte gewesen sein, die da glauben, dass bei der Unterwerfung der DDR unter die BRD alles, was da einmal gelaufen ist, auch in den „neuen Bundesländern“ gültig wurde. Zu denen scheint auch der Leipziger Oberstaatsanwalt Norbert Röger zu gehören, der die Rechtslage hinsichtlich der hiesigen FDJ nicht kennt oder nicht kennen will, was in beiden Fällen nicht gerade für ihn spricht.



„Bereits 1954 verbot das Bundesverwaltungsgericht die Freie Deutsche Jugend in Westdeutschland. Seitdem ist das Emblem mit der goldenen Sonne auf blauem Grund in der Bundesrepublik tabu“, zitiert die Leipziger Volkszeitung indirekt Röger. Tatsächlich war der Jugendverband zu diesem Zeitpunkt bereits drei Jahre in der Illegalität. Das Bundeskabinett unter Adenauers Leitung hatte sich nämlich am 26. Juni 1951 angetraut, die FDJ durch einen Regierungsbeschluss zu verbieten, und gleichzeitig die Landesregierungen aufgefordert, „gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. 9. 50 ... jede Betätigung im Sinne der Freien Deutschen Jugend zu unterbinden“. Diesem Verlangen folgten dann in den darauf folgenden Wochen mit mehr oder



Blauhemdjäger auf falscher Spur

weniger Eifer der einzelnen Landesregierungen. Vom eigenwilligen Rechtsverständnis Adenauers und seiner Mannen zeugt, dass erst zwei Jahre und dreieinhalb Monate später, am 29. September 1953, die Regierung beim Bundesverwaltungsgericht beantragte, „die Vereinigung ‚Freie Deutsche Jugend‘ gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu verbieten“. Was dann auch prompt erfolgte: „Im Namen des Volkes! In der Verwaltungsstreitsache der Bundesregierung ... gegen die Vereinigung ‚Freie Deutsche Jugend (FDJ) in Westdeutschland‘ ... hat das Bundesverwaltungsgericht für Recht erkannt: Die Vereinigung ‚Freie Deutsche Jugend in Westdeutschland‘ ist gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.“ Ein anderes Urteil war in dieser Hochzeit des Kalten Krieges, in der es Adenauer unter anderem darum ging, den vor allem in der Jugend vorhandenen Widerstand gegen die Remilitarisierung der BRD unter Kommando alter Nazi-Generale zu brechen, nicht zu erwarten.



Bei aller Fragwürdigkeit dieses „rechtsstaatlichen“ Urteils bleibt ein Faktum unbestritten – die Richter haben die „FDJ Westdeutschlands“ verboten, nicht die FDJ

schlechthin. Anders gesagt: Bei aller Rabulistik der Klageseite konnte nämlich nicht nachgewiesen werden, dass die FDJ in Ost und West juristisch ein einheitlicher Jugendverband war. Die westlichen Besatzungsmächte hatten Anträge auf Zulassung der Freien Deutschen Jugend in ganz Deutschland, immer abgelehnt. (Nebenbei: Die ersten Gruppen der FDJ in Deutschland bildeten sich bereits 1945 in der britischen Besatzungszone, u. a. in Hamburg, also noch bevor sich in der Ostzone Jugendgruppen unter diesem Namen organisierten.)

Wenn schon nicht von jedem Polizisten, von einem Oberstaatsanwalt jedoch darf erwartet werden, dass er nicht nur die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch kennt, sondern auch das Bürgerliche Gesetzbuch. Und er sollte auch wissen, dass nach der Übernahme der DDR durch die BRD das Einführungsgesetz zum BGB um einen sechsten Teil ergänzt wurde, der „Inkrafttreten und Übergangsrecht aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ regelt. In dessen Artikel 231, § 2 Vereine, heißt es: „(1) Rechtsfähige Vereinigungen, die nach

Achtung! Polizei und Staatsanwaltschaft

LEIPZIGS NEUE stellt Ihnen diese Seite kostenfrei für Ihre Fortbildung zur Verfügung. Einfach anpinnen, wo Sie täglich vorbeikommen. In der Kaffeeküche beispielsweise.

dem Gesetz über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75) ... vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind, bestehen fort.“ Zu den „rechtsfähigen Vereinigungen“ der DDR, auf die das zutrifft, gehört auch die Freie Deutsche Jugend.

Doch ungeachtet dieser eindeutigen juristischen Festlegung kam es schon Anfang der 90er Jahre immer wieder zu Übergriffen westgeschulter Polizeibeamter, wenn sie ein FDJ-Symbol entdeckten. Eine entsprechende Beschwerde des FDJ-Bundesvorstandes bei dem damaligen Innenminister Wolfgang Schäuble wurde mit einem Schreiben beantwortet, in dem festgestellt wird, dass die FDJ (Ost) von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht erfasst wird und auch keine Nachfolge- oder Ersatzorganisation der West-FDJ ist: „Die von Ihnen geleitete fdj ist daher von dem Verbot aus dem Jahre 1954 nicht betroffen.“



Die Ostermarschteilnehmer, die wegen ihrer Blauhemden von den Fahrrädern geholt wurden, gaben Kopien dieses Schreibens den Wurzener Grünröcken zum Lesen. Es kümmerte sie nicht, sie hatten ihr eigenes Rechtsverständnis. Doch geben wir die Hoffnung nicht auf, dass ihr linker Augenfehler behebbar ist, wie auch der des Leipziger Oberstaatsanwalts. In Dresden, das sei nicht verschwiegen, haben Polizisten während des Ostermarsches bewiesen, dass die Heilung sehr schnell gehen kann. Nach Kenntnisnahme des Innenministeriums-Schreibens haben sie sich gegenüber den FDJlern korrekt verhalten.

• EDMUND SCHULZ

Freie Deutsche Jugend, Bundesvorstand, Karl-Liebknecht-Haus, Weydingerstr. 14-16, 10178 Berlin, Telefon: 030 - 24 00 92 11 Fax: 030 - 28 38 50 80



<http://www.FDJ.de>

Der Bundesminister des Innern,
Postfach 170290,
5300 Bonn 1
Dienstgebäude Nr. 1

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben) IS 1 -
619 311/3681 - 441

Freie Deutsche Jugend

z. Hd. v. Herrn Bundesvorsitzenden
Jens Rücker
Unter den Linden 36
0-1086 Berlin

Sehr geehrter Herr Rücker,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens, das am 19. Juni 1991 hier eingegangen ist.

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1954 (BVerwGE 1, 184 ff.) wurde die „Freie Deutsche Jugend in Westdeutschland“ wegen der

FDJ Ost ist „von dem Verbot aus dem Jahre 1954 nicht betroffen“

11. Juli 1991

Verfassungswidrigkeit ihrer Zielsetzung verboten. ... Die Aussagen in der Urteilsbegründung belegen nach hier vertretenen Ansicht, daß das Verbot nur die FDJ in Westdeutschland als selbständige Teilvereinigung betrifft. Die FDJ in der ehemaligen DDR ist von dem Urteil nicht erfaßt, die Verfassungswidrigkeit ihrer Zielsetzung war nicht Streitgegenstand ...

Die FDJ der ehemaligen DDR ist auch keine Nachfolge- oder Ersatzorganisation der FDJ in Westdeutschland (§§ 8. 20 Vereinsgesetz). Eine Nachfolgeorganisation muß neben der Fortsetzung der verfassungsfeindlichen Zielsetzung Personen- und Organisationsidentität mit der verbotenen Vereinigung aufzei-

gen. Dies ist in Bezug auf die von Ihnen vertretene Vereinigung nicht der Fall.

Die FDJ (Ost) ist auch keine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung. Die verfassungswidrigen Bestrebungen der FDJ in Westdeutschland waren auf eine Veränderung der politischen Verhältnisse in der alten Bundesrepublik gerichtet. Die FDJ in Westdeutschland war ein Instrument der Westarbeit der FDJ, das nach dem Verbot so nicht weitergeführt wurde.

Die von Ihnen geleitete fdj ist daher von dem Verbot aus dem Jahre 1954 nicht betroffen.

Für ein von Ihnen gefordertes gesetzgeberisches Signal sehe ich in Anbetracht der Sach- und Rechtslage kein Bedürfnis. Die gegenwärtige Regelung genügt den bestehenden Anforderungen und führt entgegen Ihrer Auffassung zu keiner Kriminalisierung der Mitglieder der fdj.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Bracht

(geringfügig gekürzt)